

II- 3542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. Juni 1974 No. 1746/J  
A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen an den  
Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Reisegebührenvorschrift.

Der § 10 der Reisegebührenvorschrift 1955  
i.d.g.F. bestimmt in seinen Absätzen 1 und 2, daß die Benützung  
von Beförderungsmitteln, die nicht als Massenbeförderungsmittel  
anzusehen sind, für die Durchführung von Dienstreisen dann zulässig  
ist, wenn durch die Benützung dieser Beförderungsmittel der Ort  
der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der  
Dienstreise erfüllt werden kann. Reisen in einem solchen Falle  
mehrere Beamte gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel  
nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.  
Benützt nun ein Beamter für seine Dienstreise seinen eigenen PKW,  
so benötigt er aufgrund der oa. Vorschriften eine Bestätigung der  
Dienstbehörde, daß die Benützung des eigenen Fahrzeuges im Dienst-  
interesse liegt.

Nun bestehen, gestützt auf die oa. Bestimmungen,  
im Finanzressort Erlässe und Weisungen, wonach der seinen eigenen  
PKW benützende Beamte nur dann das Dienstinteresse bescheinigt  
erhält, wenn er sich verpflichtet, im Bedarfsfalle andere Beamte  
mitzubefördern. Diese Weisung wird mit Erwägungen der Reisekosten-  
ersparnis begründet.

Sosehr man diese Begründung akzeptieren wird,  
so wenig verständlich ist die Tatsache, daß die Dienstbehörde das  
Risiko, das sich aus der Mitbeförderung anderer Personen für den  
PKW-besitzenden Beamten ergibt, diesen selbst tragen läßt. Darin muß  
eine unzumutbare Härte für den betroffenen Beamten erblickt werden,  
die sich daraus ergibt, daß sich dieser im Falle eines - auch nur  
teilweise verschuldeten - Verkehrsunfalles mit Personenschaden  
angesichts der damit eventuell verbundenen Regressansprüche einer  
besonderen finanziellen Existenzgefährdung ausgesetzt sieht.

-2-

Dieses Risiko wäre auszuschalten, wenn sich die Dienstbehörde dazu entschließen könnte, in solchen Fällen entsprechende Versicherungsverträge (z.B. Insassenversicherung) für den betreffenden Beamten abzuschließen.

Im übrigen erscheint dem Fragestellern die Verquickung der Bereitschaft, andere Personen mitzubefördern, mit der Frage, ob die Benützung des eigenen PKW im Dienstinteresse liegt, als weit hergeholt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

#### A n f r a g e :

Sind Sie bereit zu prüfen, ob nicht in den Fällen, in denen PKW-besitzende Beamte auf ihren Dienstreisen andere Beamte im eigenen PKW mitzubefördern haben, daß dadurch entstehende Risiko dieser Dienstnehmer durch entsprechende Versicherungen, die vom Dienstgeber auf seine Kosten abgeschlossen werden, weitgehend vermindert werden kann?